

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Dezember 1977

Nummer 121

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	21. 10. 1977	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (APOgeh.Forst.D.)	1780

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
N. 11. v. 15. 11. 1977		1798

203010

I.

**Vorläufige
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(APO.geh.Forst.D.)**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 10. 1977 - I B 2 - 41.01 -
6 E/77 = IV/2 50 - 12-00-04

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV.
NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April
1975 (GV. NW. S. 286), - SGV. NW. 2030 - wird folgende
Verwaltungsverordnung erlassen:

I. Auswahl und Einstellung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die
Ausbildung und Prüfung der Bewerber für die Laufbahn
des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-West-
falen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden,
wer

1. das Abschluszeugnis einer Fachhochschule in der
Fachrichtung Forstwirtschaft besitzt,
2. die Jägerprüfung abgelegt hat,
3. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperli-
chen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist.

§ 3

Bewerbung

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungs-
dienst sind spätestens drei Monate vor dem Einstellungs-
zeitpunkt (§ 4 Abs. 1) an den Direktor der Landwirt-
schaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten - Hö-
here Forstbehörde - in Bonn oder den Direktor der Land-
wirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauf-
tragten - Höhere Forstbehörde - in Münster (Einstel-
lungsbehörden) zu richten.

(2) Der Bewerbung sind unter Angabe des ständigen
Wohnsitzes (Postanschrift) beizufügen:

1. beglaubigte Abschriften der Personenstandsurkunden
(Geburtsurkunde oder Geburtsschein, von verheiraten
Bewerbern auch Heiratsurkunde und ggf. Geburts-
urkunden der Kinder),
2. ein vom Bewerber selbstverfaßter und eigenhändig ge-
schriebener Lebenslauf,
3. ein Lichtbild (4 x 6 cm) aus neuester Zeit,
4. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die
Fachhochschulreife,
5. das Original des Abschluszeugnisses einer Fachhoch-
schule in der Fachrichtung Forstwirtschaft,
6. ein Nachweis, daß die Jägerprüfung abgelegt worden
ist,
7. Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten,
8. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er ge-
richtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtli-
ches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der
Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der
letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
9. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten
wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 4

Einstellung

(1) Über Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungs-
dienst entscheidet die Einstellungsbehörde. Die Einstel-

lung erfolgt zum 1. November eines jeden Jahres. In be-
sonderen Fällen (Wehrdienst, Ersatzdienst) kann die Ein-
stellung zum 1. 5. eines jeden Jahres erfolgen.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch des Bewer-
bers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, for-
dert die Einstellungsbehörde den Bewerber auf, bei der
für ihn zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Ertei-
lung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Be-
hörde“ zu stellen sowie ein amtsärztliches Zeugnis vorzu-
legen, das über seinen Gesundheitszustand und über seine
körperliche Eignung für den gehobenen Forstdienst und
über ausreichendes Seh-, Farbunterscheidungs- und Hör-
vermögen Auskunft gibt. Das Gesundheitszeugnis darf
nicht älter als drei Monate sein.

§ 5

Rechtsstellung des Beamten

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf
Widerruf berufen. Während des Vorbereitungsdienstes
führt er die Dienstbezeichnung „Forstinspektoranwärter“.
Er leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid der Be-
amten. Eine Niederschrift über die Vereidigung ist zu den
Personalakten zu nehmen.

(2) Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft unbe-
schadet besonderer Vorschriften die Einstellungsbehörde.

§ 6

Entlassung aus dem Beamten-
verhältnis

Über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (§ 35
LBG) entscheidet die Einstellungsbehörde.

§ 7

Beendigung des Beamten-
verhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Anwärters endet mit der
Verkündung der Entscheidung über das Bestehen oder
das endgültige Nichtbestehen der Abschlusprüfung.

II. Ausbildung

§ 8

Ziel des Vorbereitungs-
dienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, die Befähigung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes zu vermit-
teln.

(2) Die Ausbildung soll die von dem Anwärter auf der
Fachhochschule erworbene Vorbildung ergänzen, insbe-
sondere auf den Gebieten, die nicht oder nicht ausrei-
chend Gegenstand des Studiums an einer Fachhochschule
sind, die aber für die Wahrnehmung der Aufgaben seiner
Laufbahn erforderlich sind. Dem Anwärter sollen vor al-
lem die allgemeinen und fachbezogenen Bewirtschafts-
ungs-, Rechts- und Verwaltungsgrundlagen für alle
Waldbesitzerarten vermittelt werden.

(3) Das Ziel der Ausbildung bestimmt Maß und Art der
dem Anwärter zu übertragenden Arbeiten.

§ 9

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen,
Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörde ist die Höhere Forstbehörde.

(2) Im einzelnen obliegt die Ausbildung der Behörde
bzw. Einrichtung, bei der die Ausbildung jeweils abgelei-
stet wird. Die Ausbildungsbehörde überweist die Anwär-
ter den Ausbildungsstellen (§ 11 Abs. 1).

(3) Die Ausbildungsbehörde bestimmt einen persönlich
und fachlich besonders geeigneten Beamten zum Ausbil-
dungsleiter. Dieser überwacht die Ausbildung und betreut
die Anwärter. Die Ausbildung im einzelnen obliegt jeweils
dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Be-
auftragten.

§ 10

Dauer des Vorbereitungs-
dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst werden die zum Erwerb der Vorbildungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) notwendigen Studienzeiten mit einer Dauer von zwei Jahren angerechnet.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann von der Einstellungsbehörde verlängert werden, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel durch längere Krankheit oder längeren Sonderurlaub oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht hat oder wenn er die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat.

§ 11

Gliederung des Vorbereitungs-
dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in der Regel in folgende Ausbildungsabschnitte:

Aus- bildungs- abschnitt	Ausbildungsstelle	Dauer
I	Untere Forstbehörde (Forstbetriebsbezirk)	7 Monate Betriebs- dienst, davon min- destens 3 Monate Betreuungstätigkeit im Nichtstaatswald
II	Forsteinrichtungs- bezirk	1 Monat
III	Untere Forstbehörde (Geschäftszimmer)	2 Monate
IV	Untere Forstbehörde (Forstbetriebsbezirk)	2 Monate Ausfüh- rung übertragener Betriebsgeschäfte

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte bestimmt die Ausbildungsbehörde. Sie kann die Dauer einzelner Ausbildungsabschnitte im Einzelfall ändern, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Die Ausbildungsabschnitte I, III und IV sollen möglichst im Bereich derselben unteren Forstbehörde abgeleistet werden. Die Anwärter werden unter Anrechnung auf einzelne Ausbildungsabschnitte zu verwaltungs- und fachbezogenen Lehrveranstaltungen einberufen.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt einen Rahmenausbildungsplan und legt darin die Ausbildungsinhalte näher fest.

§ 12

Ausbildungsabschnitt I

Der Anwärter wird in einem hierfür geeigneten Betriebsbezirk einer unteren Forstbehörde ausgebildet. Er ist mit allen in einem Betriebsbezirk anfallenden Aufgaben und insbesondere mit den allgemeinen und fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen vertraut zu machen.

§ 13

Ausbildungsabschnitt II

Der Anwärter wird in einem Forsteinrichtungsbezirk ausgebildet. Er erhält dort Einblick in die Durchführung der mittelfristigen forstlichen Betriebsplanung.

§ 14

Ausbildungsabschnitt III

Der Anwärter wird im Geschäftszimmer eines Forstamtes unter der Aufsicht des Büroleiters ausgebildet. Er ist in den gesamten Aufgabenbereich einzuführen.

§ 15

Ausbildungsabschnitt IV

Der Anwärter wird in einem hierfür geeigneten Forstbetriebsbezirk einer unteren Forstbehörde ausgebildet. Er hat für die Ausbildung geeignete Betriebsgeschäfte selbstständig auszuführen.

§ 16

Sonstige Ausbildung

Zu Beginn der Ausbildung ist dem Anwärter durch den Ausbildungsleiter ein Überblick über den öffentlichen Dienst und die besonderen Aufgaben der Forstverwaltung, über das Ziel der Ausbildung, die Gestaltung der Ausbildung und den Ausbildungsstoff in den einzelnen Ausbildungsabschnitten und über den Inhalt der Laufbahnprüfung zu geben.

§ 17

Beschäftigungsnachweis,
Beurteilung

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Er ist monatlich oder am Ende eines Ausbildungsabschnitts oder -teilabschnitts dem Leiter der Ausbildungsstelle und halbjährlich der Ausbildungsbehörde vorzulegen und nach Abschluß des letzten Ausbildungsabschnitts zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

Anlage 1

(2) Jede Ausbildungsstelle beurteilt den Anwärter nach Abschluß des bei ihr abgeleisteten Abschnitts oder Teilabschnitts. Die Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 ist der Ausbildungsbehörde zuzuleiten. Soweit der Leiter der Ausbildungsstelle die Beurteilung nicht selbst abgibt, versieht er sie mit seiner Stellungnahme.

Anlage 2

(3) Erreicht die Ausbildungszeit bei einer Ausbildungsstelle nicht die Dauer von sechs Wochen, bestätigt die Ausbildungsstelle nur die Art und Dauer der Beschäftigung. Die nach Absatz 2 geforderte Beurteilung kann entfallen.

(4) Die Beurteilung muß mit einer der in § 28 Abs. 1 genannten Noten abschließen. Die Beurteilungen sind dem Anwärter in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihm zu besprechen. Die mit dem Sichtvermerk des Anwerbers versehenen Beurteilungen sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

III. Laufbahnprüfung

§ 18

Allgemeines

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter nach seinen fachlichen Kenntnissen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes besitzt.

(2) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

(3) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Schriftliche Prüfung,
2. mündliche Prüfung,
3. Waldprüfung.

(4) Prüfungsfächer sind:

1. Forstliche Produktion,
2. forstliche Nutzung,
3. Landschaftspflege und Naturschutz,
4. fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
5. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Einstellungs-, Ausbildungs- und Aufsichtsbehörde können als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse besteht, sowie einer den Prüfungsablauf nicht behindernden Zahl von Anwärtern die Anwesenheit gestatten. § 76 LPVG bleibt unberührt.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Einstellungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter und teilt die Entscheidung dem Anwärter mit. Der Anwärter ist zur Prüfung zuzulassen, wenn er alle Ausbildungsabschnitte durchlaufen hat.

(2) Die Einstellungsbehörde leitet die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor Beendigung des Vor-

bereitungsdiens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

Als Unterlagen sind beizufügen:

1. Die Ausbildungsakten des Anwärters,
2. die Personalakten des Anwärters, soweit sie Vorgänge über den Vorbereitungsdienst und abgelegte Prüfungen enthalten.

§ 20

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß (§ 18 Abs. 2) wird bei einer Höheren Forstbehörde gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen“.

Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Abteilungsdirektor einer Höheren Forstbehörde, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist, oder dessen Vertreter im Amt als Vorsitzendem,
2. einem Beamten des höheren Forstdienstes,
3. einem Beamten des gehobenen Forstdienstes,
4. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
5. einem Beamten des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einem Büroleiter eines Forstamtes.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung im Walde Fachprüfer bestellen.

§ 21

Zuständigkeiten

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der bestimmt die Prüfungstermine und die Prüfungsmittglieder an der forstlichen Waldprüfung und leitet die mündliche Prüfung. Er hat hierbei auf die Einhaltung gleicher Bewertungsmaßstäbe in den Prüfungsfächern hinzuwirken.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zeigen, daß er verwaltungs-, rechts- und wirtschaftsbezogene Aufgaben seiner Verwaltung erfassen, mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis übersichtlich darstellen kann.

(2) In der Prüfung ist je eine schriftliche Arbeit aus den Prüfungsfächern (§ 18 Abs. 4) zu fertigen.

(3) Die Aufgaben sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuwählen. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

§ 23

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind an fünf möglichst aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Die Bearbeitungszeit ist so zu bemessen, daß die schriftliche Prüfung an einem Tag nicht länger als sechs Stunden dauert. Körperbehinderten Prüflingen sind auf Antrag ihrer Körperbehinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren; die Arbeitszeit kann je nach Grad der Behinderung bis zu einer Stunde verlängert werden.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden an den Prüfungstagen unmittelbar vor Beginn der Bearbeitungszeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses bestimmten Beamten anzufertigen. Die Prüflinge sind vor Beginn der Bearbeitungszeit auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung hinzuweisen.

(3) Der Prüfling hat die Arbeit spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist mit einer ihm zugeteilten Kennziffer versehen an den aufsichtführenden Beamten abzugeben. Die Liste der Kennziffern ist bis zur abschließenden Beurteilung der schriftlichen Arbeiten beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm bestimmten Beamten unter Verschuß zu halten.

(4) Der aufsichtführende Beamte vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Er fertigt eine Sitzordnung mit Angabe der Kennnummern und eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3. Die abzugebenden Arbeiten, die Sitzordnung und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzustellen.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgaben

(1) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind vor der mündlichen Prüfung nacheinander von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit einer der in § 28 Abs. 1 genannten Noten zu beurteilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die beiden Mitglieder, die Reihenfolge und den Termin der Vorlage der Bewertungen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; schließt sich der Vorsitzende keiner der Bewertungen an, so entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis.

(2) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Dem Prüfling kann auf Antrag das Ergebnis der schriftlichen Prüfung vom Vorsitzenden bis spätestens zehn Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 25

Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung ist in einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Forstamt durchzuführen. Die Vorbereitungen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgaben.

(3) Der Prüfling hat nachzuweisen, daß er die erforderlichen Bewirtschafts-, Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzt und sie im Walde richtig anzuwenden versteht.

(4) Jedem Prüfling sind bis zu zehn mündliche oder schriftliche Einzelaufgaben aus möglichst allen Prüfungsfächern zu stellen.

(5) Die einzelnen Prüfungsaufgaben werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, an deren Stelle Fachprüfer (§ 20 Abs. 4) treten können, gestellt. Die Prüfungsleistungen werden jeweils von den beiden Prüfern, die die Prüfungsaufgaben gestellt haben, mit einer der in § 28 Abs. 1 bestimmten Prüfungsnoten bewertet. Können sich die beiden Prüfer nicht einigen, so entscheidet nach Vortrag der unterschiedlichen Auffassungen der Prüfungsausschuß.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben dem im Vorbereitungsdienst erworbenen Wissen und Können sein Verständnis für Zusammenhänge erkennen lassen. Dabei soll er auch Beurteilungsvermögen und Sicherheit in der Ausdrucksfähigkeit beweisen.

(2) Der Prüfling wird vom Vorsitzenden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn drei oder mehr der schriftlichen Arbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet worden sind. In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden.

Anlage

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt die in § 18 Abs. 4 genannten Prüfungsfächer.

§ 27

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung beraten die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die Leistungen des einzelnen Prüflings und beurteilen die Leistungen mit einer der in § 28 Abs. 1 genannten Noten.

(2) Mehr als vier Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(3) Der Prüfling ist in jedem Prüfungsfach etwa zehn Minuten zu prüfen. Die Prüfungszeit kann verlängert werden, wenn es zur Beurteilung der Leistungen eines Prüflings notwendig ist. Die Verlängerung soll zehn Minuten nicht überschreiten.

(4) Der für jedes Prüfungsfach vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Prüfer kann dem Prüfling ein praxisbezogenes Thema stellen, worüber ein Kurzvortrag von etwa fünf Minuten Dauer zu halten ist, und das anschließend mit dem Prüfling zu erörtern ist. Für den Kurzvortrag sind mindestens 30 Minuten Vorbereitungszeit vorzusehen. Hiervon soll jedoch nur in einem Prüfungsfach Gebrauch gemacht werden.

§ 28

Prüfungsnoten, Gesamtergebnis

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|--------------|---|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

(2) Zwischennoten (Halbwerte) sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen unzulässig.

Anlage 4 (3) Nach Abschluß der Prüfung wird das Gesamtergebnis nach dem Muster der Anlage 4 bis auf die zweite Dezimalstelle aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und der Waldprüfung errechnet.

(4) Das Gesamtergebnis ist durch eine der folgenden Gesamtnoten auszudrücken:

- | | |
|-------------------|------------------------|
| „sehr gut“ | - 1,00 bis 1,74 |
| „gut“ | - 1,75 bis 2,49 |
| „befriedigend“ | - 2,50 bis 3,24 |
| „ausreichend“ | - 3,25 bis 4,00 |
| „nicht bestanden“ | - 4,01 und schlechter. |

Der errechnete Wert ist im Prüfungszeugnis hinter der jeweiligen Gesamtnote in einer Klammer zu vermerken.

(5) Ist das Gesamtergebnis „ausreichend“ oder besser, so ist die Prüfung bestanden. Sie ist jedoch davon abweichend nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung oder der Waldprüfung schlechter als 4,50 ist.

(6) Das Gesamtergebnis und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 29

Beurkundung des Prüfungsherganges, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Sie ist mit den Einzelbewertungen und den Berechnungen und Feststellungen der Gesamtergebnisse (Anlage 4) zu einer Prüfungsakte zu vereinigen.

(2) Der Prüfling hat das Recht, seine vollständigen Prüfungsakten persönlich einzusehen, solange das Prüfungsergebnis angefochten werden kann.

§ 30

Prüfungszeugnis, Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung bestanden, so ist ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 auszuhändigen. Eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses erhält die Einstellungsbehörde.

(2) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so werden ihm die Gründe hierfür eröffnet. Das Nichtbestehen wird ihm durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(3) Das Prüfungsergebnis ist nach dem Muster der Anlage 7 zusammenzustellen. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhält eine Ausfertigung der Zusammenstellung.

§ 31

Verhinderung, Rücktritt, Unterbrechung, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte gehindert, so hat er dies in geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Prüfling aus den in Absatz 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist. Die bis dahin abgeschlossenen Teile der Prüfung gelten als abgelegt.

(4) Wenn ohne ausreichende Entschuldigung ein Prüfling zur mündlichen Prüfung oder zur Waldprüfung nicht erscheint oder diese abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 32

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht, und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Über die Dauer und Art der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Ausbildungsbehörde. Der Vorbereitungsdienst soll jedoch mindestens um vier Monate verlängert werden.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen, einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 34

Schlußvorschrift

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die vorläufige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1967 (SMBL. NW. 203010) außer Kraft.

(3) Die Ausbildung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Ausbildungsabschnitt (vom bis)	Ausbildungsstelle	Wesentliche Tätigkeiten, Teilnahme an Lehrgang	Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Ausbildungsbehörde
1	2	3	4

Beurteilung

Die Beurteilung muß spätestens am Tage des Ausscheidens aus einem Ausbildungsabschnitt erstellt und vorgelegt werden. Waren neben dem Ausbilder weitere Mitarbeiter mit der Ausbildung beauftragt, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name des Ausbilders	
Ausbildungsbehörde/Ausbildungsstelle:	
Name des(r) Auszubildenden:	
Vorname:	
Geb.-Datum:	
Angabe der einzelnen Aufgabengebiete, in denen ausgebildet wurde:	
Beurteilungszeitraum:	
Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit etc.):	

Erläuterungen zur Beurteilung**1. Allgemeines**

Die Beurteilung dient mit zur Entscheidung, über die Zulassung zur Laufbahnprüfung. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen des Auszubildenden entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, daß überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele definiert und vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Ausbildungsgruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 13 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wichtigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigelegt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 7 Stufen (7–1) umfaßt. Diese 7 Stufen bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals und dessen Abweichung vom Durchschnitt.

Die Verwendung einer Zahlenskala erfolgt vor allem aus zwei Gründen:

1. Das Ankreuzen eines Zahlenwertes ist erheblich weniger zeitraubend als das freie Formulieren, wie es in den bisherigen Bögen erforderlich ist;
2. Zahlenwerte sind wesentlich besser zu vergleichen als verbale Formulierungen;

Im Einzelnen bedeuten die 7 Stufen der Skala:

7	= sehr weit überdurchschnittlich	bzw. sehr stark ausgeprägt
6	= weit überdurchschnittlich	bzw. stark ausgeprägt
5	= überdurchschnittlich	bzw. befriedigend ausgeprägt
4	= voll durchschnittlich	bzw. voll durchschnittlich ausgeprägt
3	= knapp durchschnittlich	bzw. knapp durchschnittlich ausgeprägt
2	= unterdurchschnittlich	bzw. wenig ausgeprägt
1	= weit unterdurchschnittlich	bzw. kaum bzw. nicht ausgeprägt

Die Definition der einzelnen Skalenpunkte werden bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, daß die Skalenpunkte jeweils von **allen** Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Außerdem erübrigt sich dadurch ein Zurückblättern zum Beispiel auf der Vorderseite. Die Beurteilung selbst ist jeweils durch möglichst deutlich sichtbares Ankreuzen einer Zahl zwischen 7 und 1 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung **tatsächlich** erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. **Vermutungen** über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten **unberücksichtigt** bleiben.

Beispiel: Eine bestimmte Leistung eines zu Beurteilenden (z.B. sein Arbeitstempo) sei im Vergleich zu den durchschnittlichen Anforderungen, die zu stellen sind, knapp durchschnittlich ausgeprägt; in diesem Fall wäre die „3“ anzukreuzen:

7	sehr weit überdurchschnittlich ausgeprägt
6	weit überdurchschnittlich ausgeprägt
5	überdurchschnittlich ausgeprägt
4	voll durchschnittlich ausgeprägt
☒	knapp durchschnittlich ausgeprägt
2	unterdurchschnittlich ausgeprägt
1	weit unterdurchschnittlich ausgeprägt

Es ist unbedingt erforderlich, daß sämtliche Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, daß die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., daß nicht nur im Mittelbereich der Skala (3, 4, 5), sondern auch auf den Extremen (1, 2, bzw. 6, 7) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Es ist unbedingt darauf zu achten, daß bei der Beurteilung kein Merkmal ausgelassen wird.

Aus methodischen Gründen geben nicht die Ziffer 4, sondern die Ziffern 4 und 3 den Durchschnitt an, wobei 4 eine voll durchschnittliche, 3 eine knapp oder noch durchschnittliche Leistung bedeutet.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Skalenpunkte hinaus Informationen weiterzugeben (z.B. Angaben von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Auszubildenden in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Auszubildende seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung	
	3	I. Fachkenntnisse	
		01. Umfang der Fachkenntnisse Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.	
		sehr weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse	7
		weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse	6
		überdurchschnittliche Fachkenntnisse	5
		voll durchschnittliche Fachkenntnisse	4
	3	knapp durchschnittliche Fachkenntnisse	3
		unterdurchschnittliche Fachkenntnisse	2
		weit unterdurchschnittliche Fachkenntnisse	1
		02. Anwendung der Fachkenntnisse Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.	
		sehr weit überdurchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	7
		weit überdurchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	6
3	überdurchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	5	
	voll durchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	4	
	knapp durchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	3	
	unterdurchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	2	
	weit unterdurchschnittliche Sicherheit in der Anwendung	1	
		3	II. Interesse und Motivation
03. Einsatzbereitschaft Grad der Bereitschaft, sich <u>unabhängig</u> von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.			
sehr weit überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft			7
weit überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft			6
überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft			5
voll durchschnittliche Einsatzbereitschaft			4
knapp durchschnittliche Einsatzbereitschaft			3
unterdurchschnittliche Einsatzbereitschaft			2
weit unterdurchschnittliche Einsatzbereitschaft			1
			Übertrag

Beurteilung		Gewicht	Produkt aus Gewicht und Skalenwert
04. Interesse Grad des Interesses für die Aufgabengebiete <u>dieses</u> Ausbildungsabschnittes 7 sehr weit überdurchschnittliches Interesse 6 weit überdurchschnittliches Interesse 5 überdurchschnittliches Interesse 4 voll durchschnittliches Interesse 3 knapp durchschnittliches Interesse 2 unterdurchschnittliches Interesse 1 weit unterdurchschnittliches Interesse		Übertrag	
		3	
III. Allgemeine Leistungsfähigkeit			
05. Auffassung Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen. 7 sehr weit überdurchschnittliche Auffassung 6 weit überdurchschnittliche Auffassung 5 überdurchschnittliche Auffassung 4 voll durchschnittliche Auffassung 3 knapp durchschnittliche Auffassung 2 unterdurchschnittliche Auffassung 1 weit unterdurchschnittliche Auffassung			
		2	
06. Denk- und Urteilsfähigkeit Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen. 7 sehr weit überdurchschnittliche Urteilsfähigkeit 6 weit überdurchschnittliche Urteilsfähigkeit 5 überdurchschnittliche Urteilsfähigkeit 4 voll durchschnittliche Urteilsfähigkeit 3 knapp durchschnittliche Urteilsfähigkeit 2 unterdurchschnittliche Urteilsfähigkeit 1 weit unterdurchschnittliche Urteilsfähigkeit			
		4	
		Übertrag	

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung														
	Übertrag															
	3	07. Lernfähigkeit Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet). <table><tr><td>sehr weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>7</td></tr><tr><td>weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>6</td></tr><tr><td>überdurchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>5</td></tr><tr><td>voll durchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>4</td></tr><tr><td>knapp durchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>3</td></tr><tr><td>unterdurchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>2</td></tr><tr><td>weit unterdurchschnittliche Lernfähigkeit</td><td>1</td></tr></table>	sehr weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit	7	weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit	6	überdurchschnittliche Lernfähigkeit	5	voll durchschnittliche Lernfähigkeit	4	knapp durchschnittliche Lernfähigkeit	3	unterdurchschnittliche Lernfähigkeit	2	weit unterdurchschnittliche Lernfähigkeit	1
sehr weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit	7															
weit überdurchschnittliche Lernfähigkeit	6															
überdurchschnittliche Lernfähigkeit	5															
voll durchschnittliche Lernfähigkeit	4															
knapp durchschnittliche Lernfähigkeit	3															
unterdurchschnittliche Lernfähigkeit	2															
weit unterdurchschnittliche Lernfähigkeit	1															
	2	08. Ausdrucksfähigkeit Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken. a) mündlich <table><tr><td>sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>7</td></tr><tr><td>weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>6</td></tr><tr><td>überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>5</td></tr><tr><td>voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>4</td></tr><tr><td>knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>3</td></tr><tr><td>unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>2</td></tr><tr><td>weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>1</td></tr></table>	sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	7	weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	6	überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	5	voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	4	knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	3	unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	2	weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	1
sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	7															
weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	6															
überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	5															
voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	4															
knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	3															
unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	2															
weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	1															
	2	b) schriftlich <table><tr><td>sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>7</td></tr><tr><td>weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>6</td></tr><tr><td>überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>5</td></tr><tr><td>voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>4</td></tr><tr><td>knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>3</td></tr><tr><td>unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>2</td></tr><tr><td>weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit</td><td>1</td></tr></table>	sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	7	weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	6	überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	5	voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	4	knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	3	unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	2	weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	1
sehr weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	7															
weit überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	6															
überdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	5															
voll durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	4															
knapp durchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	3															
unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	2															
weit unterdurchschnittliche Ausdrucksfähigkeit	1															
	Übertrag															

Beurteilung		Gewicht	Produkt aus Gewicht und Skalenwert
IV. Arbeitsverhalten 09. Arbeitssorgfalt Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen. (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlußfolgerungen etc. beruhen, sind hier nicht zu bewerten). 7 sehr weit überdurchschnittlich sorgfältig (keine Fehler) 6 weit überdurchschnittlich sorgfältig (selten Fehler) 5 überdurchschnittlich sorgfältig (relativ wenig Fehler) 4 voll durchschnittlich sorgfältig (gelegentlich Fehler) 3 knapp durchschnittlich sorgfältig (häufiger Fehler) 2 unterdurchschnittlich sorgfältig (sehr häufig Fehler) 1 weit unterdurchschnittlich sorgfältig (viele u. schwere Fehler) 10. Umsicht Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren. 7 sehr weit überdurchschnittlich umsichtig 6 weit überdurchschnittlich umsichtig 5 überdurchschnittlich umsichtig 4 voll durchschnittlich umsichtig 3 knapp durchschnittlich umsichtig 2 unterdurchschnittlich umsichtig 1 weit unterdurchschnittlich umsichtig 11. Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten. 7 sehr weit überdurchschnittlich selbständig 6 weit überdurchschnittlich selbständig 5 überdurchschnittlich selbständig 4 voll durchschnittlich selbständig 3 knapp durchschnittlich selbständig 2 unterdurchschnittlich selbständig 1 weit unterdurchschnittlich selbständig		Übertrag	
		2	
	Übertrag		

Produkt aus Gewicht und Skalenwert	Gewicht	Beurteilung																
	Übertrag	V. Sozialverhalten 12. Verhalten im sozialen Kontakt Fähigkeit und Bereitschaft, sich im Umgang mit anderen natürlich, sicher und der Situation angemessen zu verhalten. <table border="0"> <tr> <td>äußerst natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten</td><td align="center">7</td></tr> <tr> <td>sehr natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten</td><td align="center">6</td></tr> <tr> <td>natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten</td><td align="center">5</td></tr> <tr> <td>im großen u. ganzen natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten</td><td align="center">4</td></tr> <tr> <td>nicht immer natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten</td><td align="center">3</td></tr> <tr> <td>wenig natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten</td><td align="center">2</td></tr> <tr> <td>äußerst unnatürliches, unsicheres u. unangemessenes Verhalten</td><td align="center">1</td></tr> </table>	äußerst natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	7	sehr natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	6	natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	5	im großen u. ganzen natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	4	nicht immer natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten	3	wenig natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten	2	äußerst unnatürliches, unsicheres u. unangemessenes Verhalten	1		
äußerst natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	7																	
sehr natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	6																	
natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	5																	
im großen u. ganzen natürliches, sicheres und angemessenes Verhalten	4																	
nicht immer natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten	3																	
wenig natürliches, sicheres u. angemessenes Verhalten	2																	
äußerst unnatürliches, unsicheres u. unangemessenes Verhalten	1																	
	3																	
	Summe																	
Gesamtbeurteilung 1. Durchschnittseinstufung (Summe geteilt durch 34, d. h. Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuztem Skalenwert durch die Summe aller Gewichte, dabei auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abrunden). 2. Note (Die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung aus nebenstehender Tabelle abgelesen)		<table border="1"> <thead> <tr> <th align="center" colspan="2">Tabelle zur Umrechnung</th></tr> <tr> <th align="center">Durchschnittseinstufung</th><th align="center">Gesamtnote</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td align="center">7,0 – 6,0</td><td align="center">sehr gut</td></tr> <tr> <td align="center">5,9 – 5,0</td><td align="center">gut</td></tr> <tr> <td align="center">4,9 – 4,0</td><td align="center">befriedigend</td></tr> <tr> <td align="center">3,9 – 3,0</td><td align="center">ausreichend</td></tr> <tr> <td align="center">2,9 – 2,0</td><td align="center">mangelhaft</td></tr> <tr> <td align="center">1,9 – 1,0</td><td align="center">ungenügend</td></tr> </tbody> </table>	Tabelle zur Umrechnung		Durchschnittseinstufung	Gesamtnote	7,0 – 6,0	sehr gut	5,9 – 5,0	gut	4,9 – 4,0	befriedigend	3,9 – 3,0	ausreichend	2,9 – 2,0	mangelhaft	1,9 – 1,0	ungenügend
Tabelle zur Umrechnung																		
Durchschnittseinstufung	Gesamtnote																	
7,0 – 6,0	sehr gut																	
5,9 – 5,0	gut																	
4,9 – 4,0	befriedigend																	
3,9 – 3,0	ausreichend																	
2,9 – 2,0	mangelhaft																	
1,9 – 1,0	ungenügend																	
Besonderheiten 																		
Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden. _____ Datum _____ Unterschrift des Ausbilders																		
Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen. _____ Datum _____ Unterschrift des Beurteilten																		
Sichtvermerk des Leiters der Ausbildungsstelle		Sichtvermerk des Ausbildungsleiters																

Anlage 3
(zu § 23 Abs. 4)

**Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen
Teils der Laufbahnprüfung**

am _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr

Prüfungsarbeit aus dem Fach

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete.

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß der Prüfling, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann, und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten:

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

[illegible]

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt und das Vorhandensein der Kennziffer geprüft.

Bemerkungen:

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich

als dem Vorsitzenden / als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses – Beamten / am
übergeben / unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt / als versiegeltes Wertpaket gegen
Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift des aufsichtsführenden Beamten)

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN GEHOBENEN FORSTDIENT
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN

Berechnung und Feststellung des Gesamtergebnisses

		(Name)	(Vorname)
		(Geburtstag)	(Geburtsort)
1. Schriftliche Prüfung	Prüfungsfach 1.		
	2.		
	3.		
	4.		
	5.		
	Summe		
	Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung	: 5	
2. Mündliche Prüfung	Prüfungsfach 1.		
	2.		
	3.		
	4.		
	5.		
	Summe		
	Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung	: 5	
3. Waldprüfung	Aufgabe Nr. 1		
	2		
	3		
	4		
	5		
	6		
	7		
	8		
	9		
	10		
	Summe		
	Durchschnittsnote der Waldprüfung	: Anzahl der Aufgaben	
Gesamtsumme der drei Durchschnittsnoten			
4. Gesamtergebnis	Gesamtnote: _____	: 3	

_____, den _____

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 5
(zu § 29 Abs. 1)

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN GEHOBENEN FORSTDIENT
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN**

Niederschrift

über die in der Zeit vom bis
nach der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forst-
dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 10. 1977 (SMBL. NW. 203010) abgehaltene Lauf-
bahnprüfung im Jahr

19

Zahl der Prüflinge:

Die Berechnungen und Feststellungen der Gesamtergebnisse sind beigelegt.

Aufgestellt:

....., den

Der Prüfungsausschuß

Der Vorsitzende:

Die Mitglieder:

.....
.....
.....

Anlagen:

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN GEHOBENEN FORSTDIENT
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN****Prüfungszeugnis**

Herr

geboren am in

hat am

die

LAUFBAHNPRÜFUNG FÜR DEN GEHOBENEN FORSTDIENT

nach der „Vorläufigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 21. 10. 1977 (SMBI. NW. 203010) mit dem Gesamtergebnis

.....

bestanden.

....., den

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**.....
(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

**PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DEN GEHOBENEN FORSTDIENT
IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN****Ergebnis**

der Laufbahnprüfung für den gehobenen Forstdienst im Jahr

19

in der Zeit vom bis

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- datum	Einstellungs- behörde	Gesamtergebnis		Bemerkungen
					Bewer- tungsst.	Wert	

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 11 v. 15. 11. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil		Taschenrechner im Unterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 9. 1977	
I Kultusminister		II Minister für Wissenschaft und Forschung	
Personalnachrichten	512	Personalnachrichten	520
Lehrerfortbildung im Verkehrs-Institut Bielefeld-Quelle im Jahre 1978. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1977	512	Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 10. 1977	521
Entlassungstermine für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der beruflichen Vollzeitschulen am Ende des Schuljahres 1977/78. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 9. 1977	515	Promotionsordnung des Fachbereichs Maschinentechnik I der Gesamthochschule Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 10. 1977	524
Leistungsbewertung, Abschlüsse, Zeugnisse und Nachprüfungen in der Sekundarstufe I der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 10. 1977	515		
Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (KMK); hier: Einsatz von Richtern und Staatsanwälten. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers v. 30. 9. 1977	515		
Kaufmännische Berufsschule; hier: Lehrplan für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Verwaltungsfachangestellte“. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1977	516	B. Nichtamtlicher Teil	
Kaufmännische Berufsschule; hier: Lehrplan für den Unterricht des Ausbildungsberufes „Werbekaufmann“. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1977	516	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	527
Fachoberschule; hier: Lehrplan für das Fach Wirtschafts- und Soziallehre des typenspezifischen Fachbereichs Klasse 12 Wirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 9. 1977	517	Deutsche Fremdsprachenassistenten für Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, Spanien und die Westschweiz	528
Fachoberschulen; hier: Beschulung und Prüfung nichtdeutscher Staatsangehöriger im sprachlichen Bereich. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1977	517	Studienaufenthalt für Lehrer aller Schulformen in den USA während der Sommerferien 1978	529
Information vom Übergang von allgemeinbildenden Schulen in berufliche Schulen; hier: Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 10. 1977	517	Didaktische Ausstellung in der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen	529
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; hier: Fachpraktische Ausbildung gem. § 4 Abs. 7 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 13. 2. 1976 (PO SII). RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1977	517	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 4. Oktober bis 11. November 1977	529
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. Oktober bis 28. Oktober 1977	533
		C. Anzeigenteil	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	534

– MBl. NW. 1977 S. 1798.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.